

Prognosen bewahrheiteten sich. In diesen Fällen zeigt aber auch der Personenkreis der Befragter eine Gemeinsamkeit: es waren alles Ketzer, die aus Angst vor Verfolgung zum Wahrsager kamen. Dieser befragte über ihre Schwierigkeiten mit der Inquisition das Orakel. Bei seinen Klienten konnte angesichts dieser Umstände der Eindruck entstehen, Raimundus de Puteo hielte es mit ihnen und ihrer Religion, sei, wie sie selbst, ein *credens haereticorum*<sup>17</sup> und gegen die katholische Kirche und ihre Institutionen, etwa die Inquisition, eingestellt<sup>18</sup>.

Raimundus de Puteo wird so selbst unter Häresieverdacht, als mutmaßlicher *credens haereticorum*, 1255 vor die Inquisition gerufen worden sein. Es ist denkbar, daß damals ebenfalls in Verhören von Ketzern der Wahrsager als Freund und Glaubensgenosse genannt wurde. War nun Raimundus de Puteo *suspectus* wegen Häresie, dann war auch die Zuständigkeit für die Inquisition gegeben<sup>19</sup>.

Für die Annahme, der Wahrsager sei wegen Häresieverdachts (also nicht eigentlich wegen Wahrsagerei) vorgeladen worden, spricht auch das Ergebnis der damaligen Verhandlung. Offensichtlich konnte ihn Raimundus de Puteo ausräumen, denn er wurde wahrscheinlich nicht bestraft<sup>20</sup>. Ihm war

<sup>17</sup>) CD 25, fol. 123v: ... *dixit etiam si firmiter crederet quod praedictus augur sit credens et amicus haereticorum, et ideo confidit de praedictis verbis in ipso augure.*

<sup>18</sup>) CD 25, fol. 25v: ... *quod praedictus Raimundus de Puteo erat credens haereticorum et recipiebat auguria pro credentibus haereticorum, et sunt decem anni vel circa sicut credit quod hoc fuit.* Mit zunehmender Kenntnis der häretischen Bewegung und ihres Umfeldes konnten die kirchlichen Rechtsorgane auch bessere Differenzierungen vornehmen. Es wurde so zwischen den *perfecti*, den eigentlichen Häretikern, und deren Anhang, den einfachen Sektenmitgliedern, den *credentes*, unterschieden. Zudem wurden dann noch die Unterstützer, *fautores*, und die Verteidiger, *defensores*, getrennt, sowie die *receptatores*, Personen, die Häretiker beherbergten. Diese Kategorien wurden seit dem 12. Jahrhundert entwickelt, erstmals zusammen wurden sie in der Dekretale Lucius III. *Ad abolendam* von 1184 (X. V, 7, 9) erwähnt und sind von da an gebräuchlich.

<sup>19</sup>) Die Inquisition war nur für Häresiedelikte zuständig und ausschließlich darauf beschränkt; andere Vergehen waren von den zuständigen bischöflichen Organen zu ahnden. Vgl. Othmar Hageneder, Der Häresiebegriff bei den Juristen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: *The concept of heresy in the Middle Ages, 11<sup>th</sup>–13<sup>th</sup> century*, hg. von W. Lourdaux und D. Verhelst (1973) S. 42–103, bes. 45–50, siehe Anm. 6.

<sup>20</sup>) Im Verlauf eines Verfahrens verlangten die Inquisitoren mehrere Eide. Zunächst mußte vor dem Verhör der „Zeuge“ – ein Euphemismus im Inquisitionsvokabular – *abiurare omnem heresim et iurare quod dicat plenam et puram veritatem*. So schrieb es das Formular *Modus abiurandi et forma iurandi* des *Ordo processus Narbonensis*, eines Leitfadens für Inquisitoren aus dem Jahr 1244, vor (hg. v. Kurt-Victor Selge, *Texte zur Inquisition* [Texte zur Kirchen und Theologiegeschichte 4, 1967]